

Satzung zur Regelung des Ortsrechts in der Gemeinde Emtmannsberg

Die Gemeinde Emtmannsberg erläßt auf Grund der in den einzelnen Satzungen jeweils angegebenen gesetzlichen Bestimmungen folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 11.Mai 1988 Nr. 2/20-028/1, genehmigte Satzung:

§ 1

Gemäß § 25 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 der Verordnung zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Bayreuth vom 7. April 1976 (RABI. S. 49), geändert durch Verordnungen vom 23. November 1976 (RABI S. 152), wurde aus den Gemeinden Birk, Emtmannsberg, Hauendorf und den Gemeindeteilen Bühl, Hühl und Schamelsberg der Gemeinde Wolfsbach mit Wirkung vom 1. Mai 1978 die neue Gemeinde Emtmannsberg gebildet.

§ 2

In der neuen Gemeinde Emtmannsberg treten die Satzungen der ehemaligen Gemeinden außer Kraft, soweit sich aus § 3 nichts anderes ergibt.

§ 3

(1) Im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Emtmannsberg gelten bis auf weiteres in der jeweiligen Fassung weiter:

1. 1. Teilbebauungsplan der Gemeinde Emtmannsberg vom 27.11.1965;
2. 2. Teilbebauungsplan der Gemeinde Emtmannsberg vom 26.08.1971;
3. Leichenhaussatzung der Gemeinde Emtmannsberg vom 02.12.1967.

(2) Im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Birk gilt bis auf weiteres in der jeweiligen Fassung weiter:

Die Leichenhaussatzung der Gemeinde Birk vom 22.11.1955.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

Emtmannsberg, 18. Mai 1988
Gemeinde Emtmannsberg

Benker
Erster Bürgermeister